

lege) vorgenommen wird. Zwischen Betrug und Urkundenfälschung wird in solchen Fällen in der Regel Tateinheit (§ 63) vorliegen. Zwischen einer Betrugshandlung und einer vorsätzlichen Verletzung der Preisbestimmungen gem. § 170 besteht ebenfalls Tateinheit.

Beim Vorliegen von Betrug und § 176 ist § 176 als das spezielle Gesetz anzuwenden (Gesetzeskonkurrenz).

7. **Versuch** liegt vor, wenn mit der Täuschungshandlung in der Absicht, sich oder anderen dadurch rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen, zumindest begonnen wurde, auch wenn sich der andere nicht täuschen oder irreführen ließ.

§ 160

Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

1. § 160 konkretisiert für die **Eigentumsverfehlung** die Kriterien des § 4. Dabei wird bestimmt, daß das Merkmal „unbedeutende Auswirkungen der Tat und der Schuld des Täters“ bei der Eigentumsverfehlung die Prüfung erfordert, ob unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat der Diebstahl oder Betrug geringfügig ist.

Das Merkmal der Geringfügigkeit muß sowohl nach der Höhe des Schadens als auch der Schuld des Täters beurteilt werden. Schließlich ist auch die Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Täters entsprechend den Kriterien des § 61 Abs. 2 mit ausschlaggebend, ob eine Verfehlung vorliegt.

Für die Feststellung, ob der Schaden geringfügig ist, bietet § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum EG StGB v. 1. 2. 68 — Verfolgung von Verfehlungen — (GBl. II S. 89) — ein Kriterium. Danach wird von einer Schadensgrenze von 50,— M ausgegangen, die nicht wesentlich überschritten sein darf. Wichtig ist dabei, daß nicht nur der verursachte, sondern auch der beabsichtigte Schaden für die Bemessung dieser Schadensgrenze ausschlaggebend ist. Diese Schadensgrenze ist kein absolutes Kriterium und ist zur Schuld und Persönlichkeit des Täters in Beziehung zu setzen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, in welcher Situation sich der Geschädigte befand. So kann durchaus bei einem Diebstahl wichtiger Materialien oder Gegenstände, die zwar nicht die 50-Mark-Grenze erreichen, aber im konkreten Fall von großer Bedeutung sind, schon ein Vergehen vorliegen.

Zur Einschätzung der Schuld und Persönlichkeit des Täters bei Eigentumsverfehlungen weist § 1 Abs. 2 letzter Satz der 1. DVO darauf hin, daß es sich in der Regel nur um eine erstmalige Tat handeln darf.